

Ablauf einer Willensvollstreckung

Der Erblasser kann in einer Verfügung von Todes wegen eine Vertrauensperson als Willensvollstrecker beauftragen, welcher den Nachlass verwalten und gemäss Verfügung von Todes wegen teilen soll. Die Willensvollstreckung (Art. 517ff. ZGB) bezweckt die generelle Sicherstellung und den zuverlässigsten Vollzug der Verfügung von Todes wegen. Im nachfolgenden Beitrag wird der Ablauf einer Willensvollstreckung und die verschiedenen Verfahrensabschnitte erläutert.

Von Véronique Dumoulin, MLaw | Juristische Mitarbeiterin bei Glaus & Partner

Eröffnung Verfügung von Todes wegen:

Die Verfügung von Todes wegen wird ca. zwei Wochen nach dem Todestag eröffnet.

Der Willensvollstrecker wird vom Amtsnotariat angeschrieben und hat zu entscheiden, ob er das Mandat annimmt oder nicht. Nimmt er das Mandat an, erhält er die Willensvollstreckerbestätigung¹.

Aufgaben des Willensvollstreckers:

- Durchführung einer Erbenversammlung;
- Vollstreckung des Willens des Erblassers bzw. wenn dieser unklar oder wegen formellen Hindernissen – z.B. widerrechtlichen Verfügungen des Erblassers – nicht umsetzbar ist, einvernehmliche Lösung zwischen den Erben anstreben;
- Feststellung des Nachlasses;
- Verwaltung des Vermögens;
- Einberufung einer oder mehrerer Erbenversammlungen;
- Ausarbeitung eines Erbteilungsvertrages und Durchführung der Erbteilung gemäss Erbteilungsvertrag.

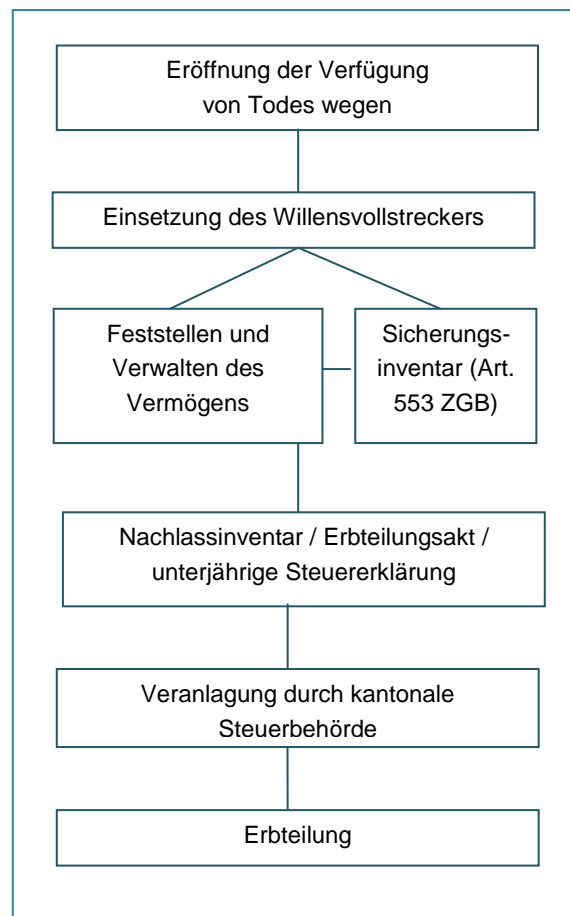
Sicherungsinventar:

Ein Sicherungsinventar wird von Amtes wegen vom Amtsnotariat durchgeführt, wenn²

- a) dies gesetzlich vorgeschrieben ist, z.B. wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB);

- b) ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB);
- c) in allen Fällen der Nacherbeneinsetzung (Art. 490 Abs. 1 ZGB);
- d) einer der Erben es verlangt (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

Nach Abschluss des Sicherungsinventars ist die Arbeit des Amtsnotariats abgeschlossen.



¹ BSK ZGB II – Karrer Martin, Art. 517 N 11.

² PraxKomm Erbrecht – Emmel Frank, Art. 553 N 5.

Erstellen der unterjährigen Steuererklärung sowie Nachlassinventar und Erbteilungsakt

Nach erfolgter Feststellung des Nachlasses sind das Nachlassinventar und der Erbteilungsakt zur Feststellung der Erbschaftsteuern zu erstellen. Gleichzeitig ist die unterjährige Steuererklärung (Anfang Jahr bis Todestag) zu erstellen.

Wurde ein Sicherungsinventar erstellt, gilt dieses als Grundlage für das Nachlassinventar und die Steuerbehörde fordert innert 60 Tagen zur Erstellung des Nachlassinventars auf.

Die kantonale Steuerbehörde nimmt die Veranlagung der Erbschaftssteuern vor. Zu beachten ist insbesondere:

- Die Nachsteuer von nicht deklariertem Einkommen ist viel höher, als von nicht deklariertem Vermögen.
- Eine Strafsteuer kann bis zu 200% der Nachsteuer betragen. Dividenden von Aktien, welche nicht deklariert wurden, stellen Einkommen dar, da es sich um Erträge handelt.

Abschluss

Das Netto-Nachlassvermögen ist auf ein Konto zusammen zu übertragen. Die übrigen Konten werden aufgelöst. Alle bis anhin angefallenen Kosten, z.B. Kosten der Willensvollstreckung, Nachsteuern, etc., sind zu begleichen, bevor der Nachlass aufgeteilt wird.

Schliesslich ist die Erbteilung gemäss Erbteilungsvertrag vorzunehmen und die entsprechenden Erbanteile sind an die Erben auszurichten.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Willensvollstrecker eine wichtige und komplexe Aufgabe zu erfüllen hat, indem er den Nachlass im Interesse des Verstorbenen zu verwalten und teilen hat.

Die Autorin



MLaw Véronique Dumoulin schloss im April 2010 das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Zürich mit dem Lizentiat ab. Seit Mai 2010 ist sie als juristische Mitarbeiterin bei Glaus & Partner in Uznach tätig und arbeitet in den Schwerpunkten Familienrecht und Erbrecht sowie Strafrecht.